

auf die Fortsetzung des Werks, weil wir es nicht mit einem fertigen, folglich toten Buche zu thun haben, sondern mit einem lebenden Geist, dessen Irrungen und Wandlungen frei vor unseren Augen ihr Wesen treiben und dessen Mißverständnisse selbst lehrreich sind. Er betritt mit Schüchternheit die Bahn, sieht er aber, daß er Meinungsgenossen neben sich hat, so wird er mit allem Nachdruck und Kühnheit seinen Befreiungskrieg gegen den Schlendrian fortsetzen.

H. Brocher de la Fléchère.

2. Stammer, Rudolf, Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin, J. Guttentag, 1902. 647 S.

Stammer unterscheidet zwei Arten von Rechtslehre, die technische und die theoretische. Die technische reproducirt ein bestimmtes geschichtliches Recht, sie ist Darstellung und Verarbeitung der Rechtsätze, die gelten oder gegolten haben, sie ist Jurisprudenz im feststehenden Sinne des Wortes und gelangt bei der Lösung ihrer Aufgaben bis zur allgemeinen Rechtslehre, das ist bis zu jener Disciplin, die die Grundbegriffe der Jurisprudenz klärt, um die einzelnen Rechtsätze besser und tiefer zu erfassen. Die allgemeine Rechtslehre darf nicht mit der theoretischen verwechselt werden. Diese behandelt den gleichen Stoff wie die technische, aber sie thut es in anderer Absicht; ihre Aufgabe ist, das Recht zu richten, es zu scheiden in richtiges und unrichtiges Recht, es zu prüfen als ein Mittel für Zwecke, die nicht im Rechte selbst liegen. So ist die theoretische Rechtslehre die Ergänzung und Vollendung der technischen, sie befreit die Jurisprudenz aus ihrer Isolirung, indem sie aufhört, das Recht so zu behandeln, als ob es sich Selbstzweck wäre.

Das vorliegende Werk unternimmt es, die theoretische Rechtslehre zu entwickeln, indem es in drei Büchern den Begriff, die Methode und die Praxis des richtigen Rechts darstellt. Es setzt

in dieser Lehre seine in „Wirthschaft und Recht“ (1896) niedergelegten Untersuchungen fort.

„Richtiges Recht ist dasjenige Recht, welches in einer besonderen Lage mit dem Grundgedanken des Rechtes überhaupt zusammenstimmt“ (S. 15). Diese Definition vermag für sich allein die Einsicht in das Wesen des richtigen Rechts nicht zu erschließen; das richtige Recht muß in Beziehung gesetzt werden zum gesetzten Recht, zur sittlichen Lehre und zum Naturrecht, zur Gnade und zum Rechtsgefühl. Hiermit sind die Themata der fünf Abschnitte des ersten Buches angegeben.

Die Erörterungen, die sich hier finden, bieten auch demjenigen, der es ablehnt, die Methode des richtigen Rechts als Theorie und Praxis anzunehmen, mannigfache Belehrung und Anregung; denn sie suchen die Idee des Rechts, das sein soll, zu erfassen und doch den Phantasien des Naturrechts nicht zu verfallen. In der Lösung dieses Problems konnte St. einen großen Schritt über seine Vorgänger hinausgehen, vor Allem, weil er sich nicht nur in der Erkenntniß, sondern auch zur Erkenntniß kritisch verhält. St. arbeitet die Kritik der Rechtsvernunft heraus aus der Kritik der reinen Vernunft. Und darum ist die Lehre vom richtigen Recht dem Vorwurf, den man gegen sie am ehesten erhebt und am häufigsten wiederholen wird, unzulänglicher Apriorismus sei ihre große Schwäche, am allerwenigsten ausgesetzt. Hier möge man sich besinnen und unterscheiden: Aprioristisch ist die Lehre St.'s in dem Sinne, wie es jede Untersuchung, die sich kritisch zur Erkenntniß verhält, sein muß. Sie ist aber nicht aprioristisch in dem Sinne, daß sie sich aus unzulässigen Verallgemeinerungen oder auf unbewiesenen Voraussetzungen aufbaut; denn die Lehre ist in ihren wesentlichen Bestandtheilen überhaupt nicht empirisch, sondern transcendental, was nachher näher ausgeführt werden soll. Ich fürchte aber, daß jener Vorwurf des unzulänglichen Apriorismus sehr oft von Erwägungen dieser Art überhaupt nichts enthält, sondern nur die Unzufriedenheit mit dem abstracten Charakter

der Untersuchungen zum Ausdruck bringen soll. St.'s Lehre ist allerdings abstract und deswegen sehr schwer zu erfassen, aber hieraus kann ihr doch kein Vorwurf gemacht werden. Vielleicht spricht bei diesen grundsätzlichen Ablehnungen auch die für unsere Zeit charakteristische Abneigung gegen Deductionen mit. Wenn man jedoch die Deduction als Darstellungsform nicht mit Gründen angreift, die nur die Deduction als Forschungsmethode schlagen, wird man in dieser Hinsicht nichts gegen St. geltend machen können. Es ist die philosophischen Erörterungen angemessene Form, Ergebnisse zu deduciren. St. stellt seine Lehre deductiv dar, aber daß er sie auf diesem Wege gefunden habe, wäre eine gar unverständige Behauptung.

Das gesetzte Recht zerfällt seinem Inhalt nach in zwei Classen: es ist entweder richtig oder nicht. Richtiges Recht ist also ein besonders geartetes, positives Recht; man kann es auffuchen in den Rechtsordnungen, die gegolten haben oder gelten oder als Gesetzesentwürfe nach Geltung streben. Stets wird man die Erwartung hegen dürfen, es im reichsten Maße zu finden, denn alles Recht ist ein Versuch, richtiges Recht zu sein. Die Instanz aber, die anzurufen ist, um die Entscheidung, ob eine Rechtsnorm richtig ist, zu erhalten, ist „die Grundidee der rechtlichen Ordnung“, „der Endzweck des Rechts“. Es soll das Recht also nicht gerichtet werden nach dem Maße, das irgend eine Ordnung, die nicht Recht ist, an die Hand gibt; nicht „die guten Sitten“, auch nicht die sittliche Lehre ist die Instanz, an die wir uns wenden dürfen. So sind wir auf die Frage hingeführt, wie sich das richtige Recht zur sittlichen Lehre verhält (S. 52 ff.).

Gleichheit des Stoffes, Verschiedenheit der Aufgaben, gegenseitige Unterstützung bei ihrer Erfüllung, — das sind die drei Grundzüge des in Frage stehenden Verhältnisses. Der Stoff ist der gleiche, weil jede Handlung, die einer sittlichen Beurtheilung untersteht, auch der Prüfung, ob sie dem richtigen Recht entspricht, zugänglich ist. Die Aufgaben sind verschieden, weil die beiden

Disciplinen die einheitliche Materie verschieden behandeln: welche Gesinnung richtig ist, das stellt die sittliche Lehre dar, das richtige Recht ist die Lehre vom richtigen äußeren Verhalten. Da das äußere Verhalten eines Menschen aber nicht unabhängig von dem Gedanken an andere Menschen gerichtet werden kann, ist es die Aufgabe des richtigen Rechts, jede Handlung in ihrem Werth für das Gemeinschaftsleben zu erkennen, während die Moral die gleichen Geschehnisse in ihrem Werth für das individuelle Leben zu erfassen sucht. Hiermit nimmt St. den alten Gegensatz von Moralität und Legalität auf, aber sie werden als zwei Betrachtungsweisen, nicht als zwei Betrachtungsgegenstände einander gegenüber gestellt. Es ist eine methodische Spaltung, da ein und derselbe Inhalt des Wollens auf zweierlei Weise geprüft wird: was bedeutet er für den durch Abstraction isolirten Menschen und was bedeutet er für eine Menschengemeinschaft? — Ich glaube, daß man dies Alles zugeben kann und trotzdem behaupten darf, daß das richtige Recht aus der sittlichen Lehre entnommen werden kann. Die ethischen Anschauungen sind ein Theil der in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen und diese möchte ich (weiter unten) als Quelle des Richtigen in Schutz nehmen.

Wie verhält sich das richtige Recht zum Naturrecht? Das ist die weitere Frage und sie findet die pointirte Antwort (S. 93 ff.): Naturrecht ist das der Natur des Menschen, richtiges Recht das der Natur des Rechts entsprechende Recht. An die Stelle des Naturrechts tritt die Rechtsnatur; sie zu untersuchen, die methodischen Grundsätze, die mit ihr gegeben sind, darzustellen, das ist das Problem der Lehre vom richtigen Recht. Das Naturrecht hat sich niemals eine so bescheidene und zugleich so schwierige Aufgabe gestellt; es producirt Sätze mit unwandelbarem, unbedingt giltigem Inhalt, während nur dieses möglich ist: „eine allgemeingiltige, formale Methode zu finden, in der man den nothwendig wechselnden Stoff empirisch bedingter Rechtsfazungen

dahin bearbeiten, richten und bestimmen mag, daß er die Eigenschaft des objectiv Richtigen erhält" (S. 116, 117). — Es ist also der Gegensatz von naiv und kritisch, der der Verschiedenheit von Naturrecht und richtigem Recht zu Grunde liegt. Der naiven Anschauung hangen stets Tausende an, die Idee des Naturrechts ist und bleibt populär; kritische Besonnenheit ist eine Eigenschaft, die keinem angeboren und wenigen erreichbar ist, die Lehre vom richtigen Recht wird niemals eine herrschende Idee werden.

Ein besonderes Werkzeug im Dienste des richtigen Rechts ist die Gnade (S. 122 ff.). Sie unterscheidet sich von den anderen dem gleichen Ziel zustrebenden Mitteln dadurch, daß der Inhaber des Begnadigungsrechts wohl das Recht, nicht aber die Rechtspflicht hat, durch die Gnade richtiges Recht zu verwirklichen; die sittliche Pflicht hält ihn dazu an. Da die Gnade aber die vom richtigen Recht geforderten Zustände herbeiführen will, ist auch ihre Handhabung bedingt durch die Einsicht, „was in bestimmter Lage inhaltlich gutes Recht ist“.

Der letzte Abschnitt des ersten Buches (S. 146 ff.) scheidet das richtige Recht von der „ungeprüften Rechtsauffassung“. Weder die Verweisung auf das natürliche Rechtsgefühl, noch die auf das Rechtsempfinden der Volksseele genügt, uns zu belehren, welches Recht richtig ist; ebenso wenig geben die in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen die Auskunft, um die es uns zu thun ist. Auch die Meinung einer bestimmten Classe des Volkes über das Richtige, auch das freie Ermessen des Richters ist ein durchaus untaugliches Princip. Alle diese ungeprüften Rechtsauffassungen bleiben innerhalb der Grenzen, in denen man erlebt, was richtig ist, sie dringen aber nicht zu der Idee des Richtigen vor. „Wir erfahren nicht, unter welchen allgemeingiltigen Bedingungen ein Rechtsinhalt richtig sein kann oder nicht, sondern werden mit einem dunkeln Agiren eines mystisch im Hintergrunde bleibenden Etwas getröstet“ (S. 148).

Hier wollen wir einhalten, denn wir haben einen Punkt erreicht, an dem wir zu St.'s Lehre Stellung nehmen können. Es soll dahingestellt bleiben, ob der Volksgeist als mystisches Etwas aufgefaßt werden muß, auch wollen wir das Rechtsgefühl, obwohl wir es könnten, nicht zwingen, uns seine Personalien anzugeben; „die in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen“ sind aber etwas durchaus Thatsächliches, und wenn ihr Inhalt in einem und dem anderen Fall problematisch ist, so stellt dies nicht ihre Existenz in Frage. Wir haben landläufige, allgemein getheilte Werthurtheile über alle denkbaren Beziehungen, die im Verkehr der Menschen unter einander vorkommen können; nach ihnen entscheidet der Laie die Rechtsfragen, sie zieht der Jurist herbei, jedesmal wenn das Gesetz ihn dazu auffordert oder es ihm freistellt. Es ist also unbestreitbar, daß Tag für Tag die herrschenden Anschauungen ausdrücklich oder unbewußt angerufen werden, um das richtige Recht herzugeben; das Bürgerliche Gesetzbuch verweist auf die Verkehrssitte, der Richter befragt in geeigneten Fällen den Sachverständigen, was in den beteiligten Kreisen Brauch ist, bei der Auslegung der Strafgesetze und bei der Strafzumessung sind die herrschenden Anschauungen die unentbehrlichste Stütze. Wir sind hierbei nicht schlecht berathen; die Gesetze und Urtheile, die sich auf diese Weise ergeben, sind sachlich richtig oder sind doch nicht aus principiellen Gründen unrichtig. Auch St. bestreitet dies nicht, gibt es sogar ausdrücklich zu für die Praxis der classischen Juristen Roms; und daß er über die Judciatur der Gegenwart im Wesentlichen nicht anders denkt, scheint mir sicher; denn seine Lehre kann absolut nicht als eine Kritik, die die Unrichtigkeit unseres Rechts nachweist und einen neuen richtigen Inhalt entwickelt, aufgefaßt werden.

Warum aber verbietet nun St. den Weg, den die Gesetzgebung und Rechtsprechung bisher gegangen sind, mit Erfolg gegangen sind? Warum bahnt er einen neuen und — wie ich vorwegnehme — äußerst mühseligen Weg zu den alten Zielen?

Die nächstliegende Antwort, daß das alte und meines Erachtens unausrottbare Verfahren den Ansprüchen der theoretischen Rechtslehre nicht genügt, trifft zunächst nicht zu; denn in der Idee der in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen besitzen wir die formale Einheit und das Kriterium, das Recht in richtiges und unrichtiges zu scheiden; und das Recht bleibt auch nicht isolirt, sondern wird eingereiht in die Gesamtheit der socialen Erscheinungen. St. räumt dies bis zu einem gewissen Grade selbst ein, nämlich an jener Stelle (S. 152), die den Volksgeist als oberste Einheit für allen Inhalt möglicher Rechte wohl gelten lassen möchte, wenn er nur existirte. Die Leistungen, die dem Volksgeist bedingt zugesprochen werden, weisen die im Volk herrschenden Anschauungen unbedingt auf. Und vielleicht überzeugt man sich davon gründlicher, wenn man sich jene Anschauungen so denkt, daß sie den Rechtsnormen ähnlicher und in ihrem allumfassenden Charakter deutlicher werden, als Culturnormen. Somit erfüllt die ungeprüfte Rechtsauffassung die wichtigsten Forderungen der theoretischen Rechtslehre, — die vorher aufgeworfene Frage ist noch offen.

Einem nicht minder wichtigen Anspruch der theoretischen Rechtslehre ist durch ihre, wie wir kühn annehmen, heute feststehende Ausgestaltung noch nicht genügt. Diese Rechtslehre ist noch nicht zu sich selbst gekommen, sie ist sich noch nicht ihrer selbst bewußt geworden; sie functionirt wie die classischen Juristen „schnell und sicher“, aber sie weiß nicht, wie sie es anfängt, sie kann keine Rechenschaft geben, warum sie zu richtigen Ergebnissen gelangt. Mit anderen Worten: Wir haben in dem Begriff der in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen oder in dem der Culturnormen einen gesetzmäßigen Ausdruck für das Richtige, nicht aber die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit des Ausdrucks. Wir sind vergleichbar einem Manne, der die mathematische Formel, die den Inhalt des Kreises angibt, kennt und daher in jedem Fall den Kreisinhalt schnell und sicher

ausrechnen kann, aber er kann die Formel nicht ableiten und versteht daher auch gar nicht, warum seine Rechnung stets richtig ist. St. will uns die Formel entwickeln, ihre Gesetzmäßigkeit selbst sollen wir einsehen lernen.

Das ist die Sachlage, und wenn sie richtig geschildert ist, sind folgende kritische Resultate nicht mehr abzuweisen:

Es ist unberechtigt, die in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen als Princip des richtigen Rechts zurückzuweisen; denn ein gesetzmäßiger Ausdruck ist doch nicht deswegen falsch, weil er über seine eigene Gesetzmäßigkeit keine Auskunft gibt. Freilich bleibt die weitere Aufgabe, diese Gesetzmäßigkeit klar zu legen, und sie muß erfüllt werden können; die Richtigkeit der mathematischen Formel, die richtige Ergebnisse geliefert hat, muß auch anders als durch erfolgreiche Anwendung erhärtet werden können. Dieses Problem löst die Lehre vom richtigen Recht (im zweiten Buche), natürlich nicht in der Weise, wie es die Weiterführung der hier vertretenen Ansicht mit sich bringen würde. Und so constatiren wir als zweites Resultat in größtmöglicher Allgemeinheit:

Es ist berechtigt oder besser es ist eine große wissenschaftliche That, die Methode des richtigen Rechts zu erforschen.

Es ist hinwiederum unberechtigt, mit St. zu fordern, die methodische Einsicht müsse als eine praktische Anweisung, richtiges Recht zu setzen und zu sprechen, in jedem Einzelfall verwerthet werden. Wie es für die Arbeiten des Technikers unnütz ist, daß er sich die mathematische Formel, mit der er seine Berechnungen ausführt, jedesmal ableitet, so ist es für den praktischen Juristen nicht nöthig und nicht möglich, bei seinen Entscheidungen vom Grundgedanken des Rechts bis zu dem gegebenen Thatbestand herabzusteigen; es genügt die Ueberlegung halbwegs zu beginnen, also etwa die Auslegung zu suchen, die im Einzelfall Treu und Glauben entspricht, und die Vorfrage, warum denn Treu und Glauben diesen maßgebenden Einfluß haben, im Dunkeln zu lassen.



Halbheiten wird hier das Wort geredet, es würde nicht geschehen, wenn füglich mehr verlangt werden könnte.

Wir werden auf diesen dritten Punkt, also auf die Frage, ob St.'s Methode practicabel ist, zurückkommen; zunächst wenden wir uns zum zweiten Buch, in dem die Methode des richtigen Rechts entwickelt wird.

Es gibt Entschliefungen, die man zwar begreifen, aber nicht billigen kann; es werden hiemit über die eine Entschliefung zwei Urtheile gefällt. Das erste gründet sich auf die Grundsätze der Erfahrung, also u. A. auf das Causalitätsgesetz; das zweite setzt die Vorstellung eines zu bewirkenden Etwas voraus und ist somit eine Zweckbetrachtung. Es gibt also zwei grundsätzliche Methoden, die man etwa als causale und teleologische bezeichnen mag. Da nun jede rechtliche Regelung etwas, nämlich ein bestimmtes Verhalten der ihr Unterstellten bewirken will, ist mit dem Gedanken des Rechts der des Zwecks unmittelbar gegeben. Die Methode des richtigen Rechts ist somit eine Untersuchung der Gesetzmäßigkeit von Zwecken, d. h. sie ist Feststellung der grundlegenden Zwecke, nach denen wir den richtigen von dem unberechtigten Inhalt scheiden. — Hiermit ist auch schon gesagt, daß die Methode nicht anders, denn formal sein kann. Denn der Gedanke jenes zu findenden letzten Zweckes muß allgemeingiltig und nothwendig sein; würde er bedingte Elemente in sich aufnehmen, so wäre auch seine Geltung bedingt, während doch die Gesetzmäßigkeit, d. h. die unbedingt geltende Einheit des Richtigen, aufgesucht werden soll. In der Wirklichkeit sind natürlich diese bleibenden Elemente unzertrennlich mit den bedingten Elementen der Norm verbunden. Nur in der Abstraction sind die Elemente zu unterscheiden, und es versteht sich somit, daß man weder auf dem Weg der Erfahrung noch auf dem der Verallgemeinerung von Erfahrungen, sondern nur durch eine Zerlegung der Erfahrung zu den gesuchten Gedanken vordringen kann. St. bezeichnet daher „die kritische Selbstaufklärung“, „das

Anrufen der inneren Erfahrung" als den Weg zum Ziele (S. 171—187).

Nach all diesen die Hauptfrage vorbereitenden Untersuchungen ist unsere Spannung, nun die Antwort zu vernehmen, groß. Aber noch einmal müssen wir uns mit negativer Auskunft zufrieden geben; Freiheit und Gleichheit, Wohlfahrt und Glück sind als Grundgesetz für die Zwecke äußerer Normen nicht zu brauchen (S. 187 bis 195). Auf S. 198 finden wir dann die das Problem lösende Formel: „Die Gemeinschaft frei wollender Menschen.“ In ihr liegt der letzte Ausdruck, „der alle möglichen Zwecke von rechtlich Verbundenen zusammenfaßt“. Es ist folglich der Inhalt einer Norm des Verhaltens richtig, wenn er in seiner besonderen Lage der Gemeinschaft frei wollender Menschen entspricht. Und da St. seine Formel „sociales Ideal“ nennt, ist ein rechtlicher Willensinhalt richtig, sofern er mit dem socialen Ideal übereinstimmt.

Vom socialen Ideal, dieser höchsten Idee des richtigen Rechts, kann man nun nicht unvermittelt zu besonderen Rechtsfragen herabsteigen. Wir wären rathlos, wenn wir entscheiden sollten, ob unter gegebenen Umständen die Auflösung eines Dienstverhältnisses dem socialen Ideal entspricht. Es muß uns der Weg, der vom Allgemeinen zum Besonderen führt, gezeigt werden.

St. leitet aus der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen zunächst folgende vier Grundsätze ab:

Es darf nicht der Inhalt eines Wollens der Willkür eines anderen anheimfallen.

Jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne bestehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann.

Es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

Jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der Nächste sein kann.

Die ersten beiden Grundsätze (S. 208) werden als Grundsätze des Achtens, die beiden letzten (S. 211) als Grundsätze des Theilnehmens bezeichnet. Sie bedeuten für die Erkenntniß des Richtigen dasselbe wie nach Kant die Kategorien für die Erkenntniß überhaupt: sie sind „grundlegende Functionen des Urtheilens“. Und wie Kant die Kategorien aus der transcendentalen Einheit der Apperception deducirt, so St. die Grundsätze aus dem socialen Ideal. In ihrer Anwendung auf die Politik werden die Grundsätze an anderer Stelle (S. 301) als Postulat der Rechtsicherheit, der Persönlichkeit, der allgemeinen Fürsorge und des Maaßes formuliert; hierüber braucht nicht eingehender referirt zu werden, weil die Postulate im fortschreitenden Gedankengange des Werkes keine Rolle spielen. Es soll nämlich die Methode des richtigen Rechts nicht für die Lösung politischer Fragen, sondern für die Aufgaben der Rechtsprechung gelehrt werden, und zwar wählt der Verf. das Gebiet der Civilrechtspflege, nicht ohne zu betonen, daß die Methode auch für die Criminaljustiz gelten will.

Die Grundsätze des richtigen Rechts enthalten noch nichts von dem besonderen Gehalte eines bedingten Stoffes; sollen sie den bedingten Stoff richten, so muß ihnen dieser entgegenkommen, er muß ihnen, wenn ich das Wort gebrauchen darf, „mundgerecht“ gemacht werden. Der Gedanke, der diese Aufgabe erfüllt, wird von St. „Vorbild des richtigen Rechts“ genannt und besteht darin, daß er die Streittheile in eine Sondergemeinschaft, in die jeder sein umstrittenes Wollen einzubringen hat, versetzt. Der Begriff der Sondergemeinschaft darf durchaus nicht als Einrichtung einer bestimmten Rechtsordnung aufgefaßt werden, er ist vielmehr lediglich ein gedankliches Hilfsmittel für das Auffinden des richtigen Rechts. Als solches folgt es unmittelbar aus dem obersten Gesetze des sozialen Ideals: „Wenn dieses als Idee von einem richtigen Rechte überhaupt die Gemeinschaft frei wollender Menschen einsetzt, so muß für seine Anwendung im einzelnen Falle die Sondergemeinschaft von subjectiv bewegten Kämpfern der Vor-

stellung eines concreten Ebenbildes allein entsprechen, um die Unterlage für die nunmehrige Bethätigung der Grundsätze des richtigen Rechtes zu geben" (S. 281).

Wiederum sind wir an Kant's Kritik der reinen Vernunft erinnert: wie St.'s Grundsätze den Kategorien, so entspricht das Vorbild des richtigen Rechtes dem Schematismus des reinen Verstandes. Die Kategorien müssen, um auf die Wahrnehmungen anwendbar zu sein, schematisirt werden; die Zeit ist das Schema der Kategorien, die Brücke über die Kluft zwischen den Verstandesfunctionen und den Wahrnehmungen; ebenso müssen die Grundsätze des richtigen Rechtes und der concrete Rechtsfall einander zugänglich gemacht werden; der Gedanke der Sondergemeinschaft der Streittheile erfüllt diese Aufgabe. Und wie im Systeme Kant's die Zeit zu der Vermittlerrolle tauglich ist, weil sie als transcendente Form den Kategorien und als Anschauungsform den Wahrnehmungen entspricht, so ist die Sondergemeinschaft der Streittheile geeignet, die analoge Function zu erfüllen, weil sie als der Gedanke einer Gemeinschaft der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen und als ein das umstrittene Wollen der Streittheile umfassender Gedanke dem concreten Rechtsfall entspricht. Endlich ist die Analogie auch insofern durchgeführt, als die Zeit die Form aller Erscheinungen ist und als das Vorbild des richtigen Rechtes jede mögliche Ausgestaltung eines Rechtsfalles in sich aufzunehmen vermag; denn man kann die Streittheile in eine Sondergemeinschaft verbringen, gleichviel ob zwei Individuen mit einander oder ob einer mit vielen oder mit der Gesamtheit der Rechtsgenossen streitet, — und es kommt auch nichts darauf an, auf welches Ziel die Auseinandersetzung gerichtet ist, „ob auf gerechtes Ausführen des bestehenden Rechtes oder auf dessen Abändern und ein Setzen anderer besserer Einrichtungen" (S. 284).

Es ist belanglos, ob St. die Parallele, die wir gezogen haben, beabsichtigt hat oder ob sie sich in Folge der Ähnlichkeit der Aufgaben von selbst eingestellt hat; immerhin ist es interessant,

daß der Verf. selbst gelegentlich (S. 283) sein Vorbild als „Schema des richtigen Rechts“ bezeichnet (vgl. auch S. 292 letzter Absatz). Bedeutsam aber ist es vor Allem, sich bei der Beurtheilung der Lehre vom richtigen Recht zu vergegenwärtigen, daß St.'s Werk nicht nur im Allgemeinen vom Geiste Kant's erfüllt ist, sondern bis in die Einzelheiten der Kritik der reinen Vernunft entspricht. Dann wird man alle Einwendungen, die darauf hinauslaufen, St. predige eine bestimmte Moral, zurückweisen; ebenso wird man alle Gegenargumente, die etwa die Unrichtigkeit eines Grundsatzes an einem Beispiel empirisch demonstrieren wollen, als principiell verfehlt, unbeachtet lassen. Denn wie die Vernunftkritik nichts darüber enthält, ob das Ergebnis einer bestimmten naturwissenschaftlichen Untersuchung richtig ist, so bleibt das zweite Buch des St.'schen Werkes frei von concreten Entscheidungen. Im dritten Buch erst erfahren wir, ob bestimmte Urtheile richtig sind, aber an Beispielen, nicht in einer der Sache nach allgemeingiltigen Lehre. Und St. behauptet nicht im entferntesten, daß seine Entscheidungen von Rechtsfällen unumstößlich sind, sie könnten alle falsch sein, ohne daß hierdurch die Idee und die Grundsätze des richtigen Rechts erschüttert würden. St.'s Methodenlehre ist also transscendental, wie es die Kritik der reinen Vernunft ist. Die vier Grundsätze als Erfahrungssätze aufzufassen, ist falsch, falsch ist es auch, in ihnen eine über die Erfahrung hinausgehende, d. i. transscendente (metaphysische) Lehre zu sehen; vielmehr ist die Lehre vom richtigen Recht eine Kritik der juristischen Urtheilskraft, d. h. eine vor aller Erfahrung stehende, die juristische Erfahrung erst begründende und somit transscendentale Untersuchung. Als solche ist sie einzig in ihrer Art und wird nicht leicht übertroffen werden. Aber St. selbst hat noch etwas Anderes erreichen wollen, seine transscendentale Untersuchung soll zugleich eine praktische Anweisung sein, richtiges Recht zu setzen und zu sprechen. In dieser Beziehung kann ich dem Autor auch nicht einen Schritt weit folgen.

Aus der Einsicht, daß die causale Verknüpfung eine grundlegende Function des Verstandes ist, ohne die wir zur Erfahrung nicht vordringen könnten, kann in keiner Weise eine praktische Anweisung gemacht werden. Diese Einsicht kann und soll unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse beherrschen, über unsere Handlungen hat sie keine Macht. So ist z. B. die Abschaffung der Verantwortlichkeit auf Grund der Einsicht, daß die Handlungen nicht anders denn als zureichend begründet gedacht werden können, ein Wahn, — der Wahn, daß transcendentale Erkenntnisse als Maximen des Handelns befolgt werden könnten. Das ist ausgeschlossen, denn der Mensch ist nicht ein reines Verstandeswesen, sondern ein fühlendes und wollendes Wesen. Somit können die Ergebnisse, die bei der Untersuchung des reinen Erkenntnißvermögens gewonnen werden, nicht als Motive unseres Handelns ausgegeben werden und es kann nicht ein Handeln, das diesen Ergebnissen entspricht, gefordert werden.

Nicht anders in unserer Frage. St. hat die Functionen, die wir gemeinhin dem Rechtsgefühl zuschreiben, erkenntnißkritisch untersucht und ihre bleibenden Formen aus der Grundidee des Rechts entwickelt; seine Forderung, von nun an nicht mehr das Rechtsgefühl, sondern die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Entscheidung praktischer Fälle maßgebend sein zu lassen, ist unerfüllbar, sie wäre erfüllbar, wenn Judiciren eine reine Verstandesthätigkeit wie etwa die Mathematik wäre. Aber Recht setzen und Recht sprechen ist als eine Beurtheilung von Menschen und Thaten eine ethische Function, so daß das Judiciren nicht mit rein intellectuellen Operationen, sondern nur mit Handlungen auf eine Stufe gestellt werden kann. „Der Jurist, welcher urtheilt, handelt“ (Jhering). Handlungen aber werden nicht durch reine Begriffe ausgelöst. Es ist also psychologisch unmöglich, daß das sociale Ideal für irgend eine concrete Entschließung unmittelbar oder mittelbar bestimmend wird; möglich ist nur dieses, die empirischen Gründe der Entschließung logisch auf ihre bleibenden Elemente zurückzuführen.

Wenn es also feststeht — und im Wesentlichen steht es fest, — daß jede Erwägung, was in einer besonderen Lage richtig ist, bedingt ist durch eine Zwecksetzung, und daß diese Zwecksetzung in ihrer allgemeinen und nothwendigen Form nur so gedacht werden kann, daß die Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen in jedem Einzelfall die ihr entsprechende Verwirklichung findet, so ist doch noch lange nicht erwiesen — und es ist auf keine Art zu erweisen —, daß die concrete Entscheidung sicherer richtig wird, wenn ihr Urheber sich nicht bloß seiner concreten Ziele bewußt ist, sondern auch dessen, daß diese Ziele logisch als Zwecke zu charakterisiren sind und daß diese Zwecke im Einklang stehen mit der letzten noch faßbaren Abstraction, d. i. mit der Grundidee des Rechts. Gewiß soll sich der Jurist auf die formale Methode des Entscheidens besinnen, er soll wissen, was er thut, aber nicht, um im Einzelfall sein Urtheil fällen zu können. — Wie Kant nicht Erfahrungen, sondern die Erkenntniß der Erfahrung berichtigt hat, so hat St. nicht die praktische Thätigkeit des Juristen, sondern die Erkenntniß dieser Thätigkeit gefördert.

Daher ist denn auch die Forderung, diese Gesetze zu befolgen, in gewissem Sinne überflüssig; überflüssig insofern, als diese Gesetze überhaupt nicht verletzt werden können, es sei denn, daß ein Gesetzgeber oder Richter unrichtiges Recht, also Unrecht, producirt. Wenn wir nämlich annehmen, daß es St. vollständig geglückt ist, die Methode des richtigen Rechts zu entdecken, so können wir nicht zweifeln, daß diese Methode, wo immer wir einen richtigen rechtlichen Willen finden, zwar nicht bewußt befolgt, aber doch unbewußt eingehalten worden ist. Mit anderen Worten: bei der Analyse einer richtigen, und zwar nicht bloß technisch richtigen Entscheidung wird man stets die Gesetzmäßigkeit entdecken, die St. lehrt. Schon die römischen Juristen haben so Recht gesprochen, wie es der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entspricht, obwohl sie diese Idee gewiß

nicht concipirt hatten. Und auch fürderhin wird die Praxis des richtigen Rechts unabhängig bleiben von der Erforschung seiner Gesetzmäßigkeit. Denn — das ist unser Ergebnis — die transcendente Erkenntniß des Richtigen ist als Maxime des Handelns untauglich; sie kann so nicht verwerthet werden, weil ihre Resultate als reine Begriffe keine motivirende Kraft haben; sie braucht so nicht verwerthet zu werden, weil ihre Resultate als Bedingungen des Richtigen in jedem richtigen Willensinhalt verwirklicht sind. St.'s Werk müßte auf den Grundton, „so ist es, so macht ihr's“, nicht auf den, „so sollt ihr es machen“, gestimmt sein. Dann würden auch die in einer Rechtsgemeinschaft herrschenden Anschauungen (die Culturnormen) und das sociale Ideal sich nicht mehr feindlich gegenüber stehen und diese Anschauungen würden als Individualisirungen jener Idee und in Folge dessen als endlich legitimirte Beherrscher der Praxis ihre alte segensreiche Thätigkeit weiterführen und sie in dem erhebenden Bewußtsein, daß ihre Macht Recht geworden ist, zu neuer Wirksamkeit entfalten.

Im zweiten Buch des Werkes sind zwischen die Ableitung der Grundsätze und die des Vorbildes noch zwei Abschnitte eingeschoben, die wir noch nicht erwähnt haben; sie handeln vom Stoff und den Mitteln des richtigen Rechts.

Die Idee und die Grundsätze des richtigen Rechts sind als die Einheit bleibender Elemente (im Gegensatz zu den bestimm- baren) Formen; in ihnen haben wir die Form der sachlichen Würdigung eines Rechtsinhaltes. Der Stoff des richtigen Rechts ist das geschichtliche Recht, und zwar in dem Sinne, daß ein Rechtsinhalt, der sich der Idee der Richtigkeit entzieht, undenkbar ist; „es unterliegt alles denkbare Recht dem prüfenden Gedanken des Richtigen“ (S. 228). Eine andere Frage aber ist es, ob die Rechtsordnungen den alleinigen Stoff des richtigen Rechts abgeben; sind nicht die conventionalen Regeln ein selbstän-



diger Stoff? Da die Conventionalregeln nur den vom Recht ihnen angewiesenen und belassenen Platz einnehmen können, während sie ihrerseits unfähig sind, die Geltung des Rechts aufzuheben oder herbeizuführen — dies Alles im principiellen Sinne, nicht in dem einer historischen Beobachtung —, ist das Recht in vollem Maße für Brauch und Sitte verantwortlich. Jede schlechte Sitte ist eine Folge unrichtigen Rechts, die Beurtheilung der Sitte ist daher in letzter Linie eine Beurtheilung des Rechts. Deshalb ist kein anderer Stoff des richtigen Rechts denkbar als das geschichtliche Recht (S. 216 ff.).

Diese Deduction vermag meines Erachtens nicht zu überzeugen; sie verwerthet die Idee der Omnipotenz des Rechts, die gewiß sich mit den Thatsachen nicht vereinigen läßt, die aber auch, und das ist hier entscheidend, als Idee nicht berechtigt ist. Die Natur des Rechts muß so gedacht werden, daß ihre Elemente mit dem Gedanken an eine culturfeindliche Regelung contrastiren. Es ist somit nothwendig, die culturelle Bedingtheit, d. i. die sachlich begrenzte Geltungsmöglichkeit, als eine Essentiale des Rechts zu denken. Entfällt aber die selbstherrliche Geltung des Rechts, so darf es principiell nicht für den Inhalt konventionaler Regeln verantwortlich gemacht werden, womit zugleich gesagt ist, daß der nach dem socialen Ideal zu richtende Stoff mit dem geschichtlichen Recht nur unvollständig gegeben ist.

Aus der Lehre von den Mitteln des richtigen Rechts (S. 245—275) ist Folgendes hervorzuheben: „Ein gerechtes Recht ist eine rechtliche Satzung dann, wenn sie in festem Willen bestrebt ist, das in kommenden Streitfällen Richtige im Voraus allgemein zu sagen.“ „Ein gelindes Recht aber ist dieses, das für eine einzelne Frage, die der rechtlichen Erwägung sich stellt, nicht selbst schon einen bestimmenden Satz formt, sondern den Streittheilen, dem Berather, dem Urtheiler es ermächtigend überläßt, daß sie die richtige Regel finden“ (S. 253). Während man nun bei der Anwendung des gerechten Rechts nicht weiter als bis auf den

Rechtssatz zurückgeht, ist es bei der Handhabung des gelinden Rechts erforderlich, vom grundsätzlichen Ziele der rechtlichen Ordnung aus in ununterbrochenem Zusammenhang die Entscheidung abzuleiten. Dieses zweite Mittel ist im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgiebig verwendet worden, und diese Thatsache ist wohl der hauptsächlichste Anlaß für St.'s Werk gewesen. Das dritte Buch, die Praxis des richtigen Rechts, lehrt die Kunst, das gelinde Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu handhaben.

Bei der Mannigfaltigkeit der Themata, die das dritte Buch (S. 311 ff.) behandelt, ist eine dem Werke Schritt für Schritt folgende Inhaltsangabe hier nicht möglich, aber auch nicht erforderlich, weil alle Einzelfragen in der gleichen Absicht, die Methode des richtigen Rechts zu bewähren, besprochen werden. Unter diesem Gesichtspunkt behandelt der Verf. die Leistung nach Treu und Glauben, die Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten, eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht, die Schadloshaltung aus Billigkeit und viele andere Fälle, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch direct auf das richtige Recht verweist. Die Art, wie diese Behandlung der Rechtsfälle sich vollzieht, ist etwa aus folgendem Beispiel zu ersehen. Es fragt sich, wie weit die Haftung aus § 826 reicht. Ein guter Schwimmer geht am Ufer eines Flusses spazieren und sieht, wie ein Mensch in das Wasser fällt und mit den Wellen kämpft. Er rettet ihn nicht, obwohl andere Hilfe nicht zur Stelle ist und er die Rettung, ohne sich zu gefährden, bewerkstelligen könnte. Es ist richtig, ihn haftbar zu machen; denn wenn wir den Spaziergänger und den Ertrinkenden in eine Sondergemeinschaft verbringen und diese nach den Grundsätzen des richtigen Rechts beurtheilen, so ergibt sich, daß (nach dem ersten Grundsatz des Theilnehmens) ein rechtlich Verbundener nicht nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf. Die Unterlassung der Rettung widerspricht also dem socialen Ideal. Aber nicht in allen Fällen; denn nach dem zweiten Grundsatz des Achtens darf jede rechtliche Anforderung nur in dem Sinne be-

stehen, daß der Verpflichtete sich noch der Nächste bleiben kann. Der Spaziergänger darf nicht im Widerspruch mit diesem Grundsatz behandelt werden (vgl. S. 489).

Das dritte Buch führt die Methode des richtigen Rechts mit einer so erstaunlichen Consequenz durch, daß man wohl den Wunsch hegen könnte, sich stumm vor dieser intellectuellen Virtuosität zu verneigen. Aber das würde den Absichten des Verf. stracks zuwiderlaufen; es ist ihm gar nicht um eine glänzende theoretische Leistung zu thun, er will die Juristen lehren, seine Methode anzuwenden. Wer wird diesen Intentionen entsprechen? Werden wir den Prozeß erleben, der bewußt nach der Methode des richtigen Rechts entschieden wird? Wird jemals ein Gesetzgeber auftreten, der sich an den Grundsätzen des richtigen Rechts orientirt? Ich halte es für ausgeschlossen und gehe weiter, indem ich auf Grund der vorangehenden Darlegungen behaupten muß, daß St. selbst seine Methode nicht angewendet hat, d. h. daß sie nicht das Mittel gewesen ist, die Entscheidungen zu finden. Wie ich schon auszuführen versucht habe, ist die Anwendbarkeit der Methode a priori unmöglich, denn sie ist in der That, was sie sein will, formal. Sicherlich aber wird ein menschlicher Wille durch die bleibenden Elemente des Richtigen nicht in Bewegung gesetzt, sicherlich können nur empirische Erwägungen als Argumente für die Entscheidung von Rechtsfällen in Betracht kommen; sobald die Argumente ihres sachlichen Gehaltes entkleidet sind, haben sie auch ihre überzeugende Kraft verloren. Es läßt sich also wohl jede richtige Urtheilsbegründung, nachdem man sie gefunden hat, auf die Grundsätze des richtigen Rechts zurückführen, aber diese Grundsätze sind kein Hilfsmittel, die Entscheidung zu finden oder zu begründen. — Achtet man auf den doppelten Gebrauch, den das Wort „begründen“ zuläßt, so kann man das Mögliche vom Unmöglichen, die thatsächliche Leistung St.'s von der vermeintlichen also scheiden: Die formale Methode ist tauglich, richtige Entscheidungen erkenntnißkritisch zu begründen, d. h.

ihre logische Gesetzmäßigkeit klar zu legen, aber untauglich, sie in dem Sinne zu begründen, daß wir uns von ihrer Richtigkeit überzeugen.

Wiederum ziehe ich Kant's Philosophie zur Vergleichung heran; hier ist es aber angebracht, auf die Kritik der praktischen Vernunft zu verweisen. Windelband schreibt in seiner Geschichte der neueren Philosophie (Bd. 2 S. 117): „So tief und groß der Kantische Grundgedanke ist, als das absolute und oberste Princip der Moral den kategorischen Imperativ in der Form des Gesetzes der Gesetzmäßigkeit aufzustellen, so völlig unmöglich ist es auf der anderen Seite, aus dieser rein formalen Bestimmung irgend eine empirische Maxime abzuleiten oder auch nur sie darunter zu subsumiren. Das letztere gelang dem Philosophen nur durch eine sich schon inhaltlich gestaltende Umformung, nicht durch die rein formale Fassung des kategorischen Imperativs.“ Das Entsprechende muß von dem socialen Ideal und den Grundsätzen des richtigen Rechts behauptet werden. Ueber diesen Beanstandungen bleibt es aber unvergessen, daß auch die unsterblichen Leistungen Kant's in der Lehre vom richtigen Recht ihr Analogon gefunden haben, und es bleibt somit gewiß, daß St.'s Lehre als eine Kritik der juristischen Urtheilskraft unter die unvergänglichen Werke der Rechtsphilosophie einzureihen ist.

Max Ernst Mayer.